

**1. Verordnung
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Unkel
vom 14.04.2010**

Aufgrund der §§ 1, 9 und 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Unkel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 18.03.2010 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 21.03.2005:

§ 1

Der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird § 2 Abs. 4.
Die Reihenfolge der Ziffern 2 bis 8 im bisherigen § 2 Abs. 1 verschiebt sich entsprechend.

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009, GVBl. 2009, Nr. 17 S. 355), abgewickelt werden.

§ 3

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 wird am Ende des Satzes ergänzt um den Hinweis „ (Abs. 5) „.

§ 4

Durch die Änderung der Ziffern in § 2 Abs. 1 ändern sich auch § 5 „Zuwiderhandlungen“ entsprechend.

Abs. 1 des § 5 erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nicht dafür bestimmte Flächen und Einrichtungen, insbesondere Bäume, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorger, Haltestellen und Wartehäuschen durch Farbschmierereien (Graffiti) beeinträchtigt oder an diesen Flächen und Einrichtungen ohne Erlaubnis Plakate, private und gewerbliche Schriften und Hinweisschilder oder Ähnliches anbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 in aggressiver oder störender Form bettelt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet.

Abs. 3 des § 5 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen, in öffentlichen Anlagen sowie auf nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Fuß- und Radwegen Hunde nicht angeleint führt oder außerhalb bebauter Ortslagen sie nicht umgehend ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden oder Pferden eine eingetretene Verunreinigung durch Hundekot oder Pferdeäpfel nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

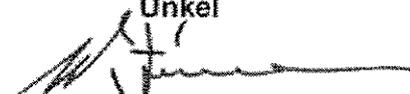
Abs. 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 2 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 21.03.2005 tritt am 01.05.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.

Unkel, den 14.04.2010
Verbandsgemeindeverwaltung
Unkel


Werner Zimmermann
Bürgermeister

